



LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17 / 4200

VORLAGE

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender Ausschuss für Familie,
Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Herrn Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

7. Jan. 2019

Mein Aktenzeichen 9311	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Frau Ilhan Nazli.Ilhan@bm.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16 5492 06131 16 175492
---------------------------	-------------------	---	---

25. Sitzung des Ausschusses Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 06.12.2018

TOP 7: Kindertagespflegeangebot und Situation von Tagespflegepersonen

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT


- Vorlage 17/3995-

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 06. Dezember 2018 übermittele ich Ihnen als Anlage den Sprechvermerk.

Auf die Frage von Herrn Abgeordneten Frisch nach Zahlen darüber, inwieweit die Jugendämter die Tagespflege beitragsfrei stellen, teile ich Ihnen mit, dass im Bildungsministerium hierüber keine Daten vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Stefanie Hubig

**Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
am 06.12.2018**

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

„Kindertagespflegeangebot und Situation von Tagespflegepersonen“

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Angebote von Tagesmüttern und -vätern und deren Rolle auf dem Feld der Kindertagesbetreuung?

Die Kindertagespflege als ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren, mit ihren besonderen Eigenschaften der Familiennähe und zeitlichen Flexibilität, ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und neben der institutionellen Betreuung ein weiteres Standbein in der rheinland-pfälzischen Kindertagesbetreuung. Sie liegt in Rheinland-Pfalz auf Grundlage der §§ 22, 23, 43 SGB VIII, § 1 Abs. 5 KitaG Rheinland-Pfalz in der Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. der örtlich zuständigen Jugendämter.

Durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem 01.08.2010 sowie die Beitragsfreiheit, die ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr gemäß § 5 und § 13 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes für den Kindergarten seitens des Landes geregelt wurde, wurden deutliche Anreize in Richtung einer Betreuung der Kindertageseinrichtungen gesetzt.

Kindertagespflege stellt nach wie vor ein wichtiges Standbein rheinland-pfälzischer Kindertagesbetreuung dar.

Eltern, die sich entscheiden, ihr Kind einer Tagespflegeperson anzuvertrauen, sollen die Gewissheit haben, dass ihr Kind auch unter pädagogischen Gesichtspunkten gut aufgehoben ist. Um dies zu unterstützen, hat die Landesregierung bereits 2005 das Förderprogramm „Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“ ins Leben gerufen und fördert damit landesweit Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen, die sich an dem vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Curriculum als Qualitätsmaßstab orientieren.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die berufliche Situation von Tagespflegepersonen?

Die Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zeichnet sich durch spezifische, für einige Eltern attraktive Merkmale aus z.B. zeitliche Flexibilität oder Familiennähe. Sie ist damit allem für Eltern interessant, die noch sehr junge Kinder haben. In den letzten 3 Jahren ist die Zahl der Kinder in Kindertagespflege gestiegen, die Anzahl der Tagespflegepersonen blieb relativ konstant.

Jahr	2016	2017	2018
Kinder in KTP	4.470	4.818	4.892
Tagespflegepersonen	1.556	1.519	1.523

Quellen:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz / statistisches Bundesamt, Stichtag 01.03.2017 und eigene Berechnungen BM.

3. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Kindertagespflege insgesamt und die Arbeit von Tagesmüttern und -vätern im Speziellen?

Die Landesregierung fördert seit dem Jahr 2005 die Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Dies erfolgte zunächst auf der Grundlage eines Curriculums des Deutschen Jugendinstituts (DJI) im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten mit bis zu 5.920 Euro pro Gesamtqualifizierung. Zusätzlich wurde die Fortbildungsqualifizierung für bereits tätige Tagespflegepersonen mit bis zu 1.000 Euro pro Maßnahme gefördert. Seit Oktober 2017 erfolgt die Qualifizierung auf der Grundlage des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs des DJI im Umfang von 210 Unterrichtseinheiten mit bis zu 11.000 Euro. Neben den 210 theoretischen Unterrichtseinheiten umfasst die Grundqualifizierung auch ein Praktikum von 40 Stunden bei einer Mentorin oder einem Mentor. Die Teilnehmenden erhalten nach einem erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung ein Zertifikat des Landes Rheinland-Pfalz.

Über eine weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung besteht die Möglichkeit einer Förderung von insgesamt 4.000 Euro für zusätzliche 90 Unterrichtseinheiten, sodass interessierte Tagespflegepersonen das Zertifikat II des Bundesverbandes Kindertagespflege erhalten können.

Seit 2005 hat das Land rund 2 Millionen Euro für die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen zur Verfügung gestellt. 2018 konnten dafür 144.768,-€ bewilligt werden. Alle beantragten Qualifizierungen werden vom Land bewilligt.

Des Weiteren bietet die Landesregierung jährliche Arbeitstreffen für Fachberatungen in der Kindertagespflege an. Die Fachtagung der Interessengemeinschaft Kindertagespflege Rheinland-Pfalz konnte mit 2000,-€ gefördert werden.

Entgegen der im Antrag der Fraktion der AfD benannten Senkung der Fördermittel des Landes muss festgestellt werden, dass die Möglichkeiten der Inanspruchnahme durch die Jugendämter von bislang max. 5.920 Euro pro Gesamtqualifizierung auf max. 15.000 Euro gestiegen ist.

Jahr	2016 (bis 5.920,00 € pro Qualifizierung)	2017 (bis 5.920,00 € pro Qualifizierung)	2018 (bis max. 15.000 € pro Qualifizierung)
Teilnehmer	329	355	217
Förderzusage	148.800 €	145.700 €	133.268 €

Quelle: Eigene Berechnungen BM. (Eine Aktualisierung dieser Keyfacts erfolgt einmal jährlich.)

Auch im Haushaltsentwurf 2019/2020 wurde dem Anspruch auf erhöhte Förderung Rechnung getragen und der Teilbetrag für die Kindertagespflege von bislang 350.000 € auf 410.000 € erhöht.

Des Weiteren bietet die Landesregierung jährliche Arbeitstreffen für Fachberatungen in der Kindertagespflege an. Die Fachtagung der Interessengemeinschaft Kindertagespflege Rheinland-Pfalz konnte mit 2000,-€ gefördert werden.

4. Beabsichtigt die Landesregierung, die Kindertagespflege als familiennahe Alternative zum staatlichen KiTa-Angebot in Zukunft verstärkt zu fördern?

Einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen, die nach § 45 SGB VIII in Zuständigkeit des Landes liegt, steht eine Pflegeerlaubnis nach § 23 SGB VIII für Tagespflegepersonen gegenüber, die in Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Gestaltungs- und Eingriffsmöglichkeiten seitens des Landes sind bei der Kindertagespflege gegenüber der institutionellen Kindertagesbetreuung deutlich geringer, da es wie gesagt keine Zuständigkeiten des Landes nach §§ 45 i.V.m. §§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII gibt.

2013 hat das Land im Rahmen einer gesetzlichen Änderung des § 1 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz eine Öffnung der Kindertagespflege bewirkt. Seit dem 29. Juni 2013 kann Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson nicht nur in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Eltern sondern auch in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet werden. Dadurch ist es beispielsweise auch kleinen und mittelständischen Unternehmen möglich, Tagespflegepersonen fest anzustellen und in geeigneten Räumlichkeiten Betreuungsangebote für die Kinder der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzubieten.

Mit der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, Großtagespflege in Anbindung an ein Unternehmen anzubieten. Das Ermöglichen der Großtagespflege ist ein weiterer Baustein zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Sie kann ein zusätzlicher Weg sein, um Unternehmen bei der Befriedigung eines standortbedingten Betreuungsbedarfs für die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.

Damit schafft das Land neue Gestaltungsmöglichkeiten in der Kindertagespflege.

Die Aussage, dass „Eltern praktisch gezwungen seien, ihre Kinder kurzfristig aus der Tagespflege zu nehmen und in die Kita zu geben, sobald sie einen solchen Platz angeboten bekämen“, kann nicht so stehenbleiben.

Den Eltern steht nach § 5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht bei der Entscheidung für eine der Betreuungsformen zu. Nach § 5 Abs. 1 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Ein Jugendamt kann nach § 90 SGB VIII die Kostenbeteiligung so regeln, dass die Betreuung in der Kindertagespflege von ihm bezuschusst wird, auch wenn ein kostenfreier Kindergartenplatz vorhanden ist. Dies ist eine Ermessensentscheidung des jeweiligen Jugendamtes.